

3. für die freie und Hansestadt Hamburg der § 50 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.¹

Art. 20. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe des Schiffes durch Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden kann, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung eines solchen Schiffes.

Art. 21. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 379) aufrecht erhalten sind. Dies gilt jedoch nicht für die Vorschriften über lausnämatische Anweisungen.

Art. 22. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsregisterbuchs im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach dem bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

Die Vorschriften des § 20 des Handelsregisterbuchs über die in die Firma der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien aufzunehmenden Bezeichnungen finden jedoch auf die bei dem Inkrafttreten des Handelsregisterbuchs für eine solche Gesellschaft

Bei Empfangnahme des Frachtgutes steht dem Empfänger während der Löszeit des Wiegens und Messen an Bord des Schiffes frei, § 6. Verlust und Beschädigung der Güter, welche bei der Empfangnahme aus einem Seeschiffe äußerlich erkennbar waren, können später nur geltend gemacht werden, wenn von deren Vorhandensein dem Schiffer oder seinem Stellvertreter bei der Empfangnahme schriftlich oder sonst in genügender Weise Anzeige gemacht worden ist. § 7 (H. G. B. 77). Die Fracht, gleichwie das dem Schiffer oder dem Bestrafter nach dem Frachtvertrage oder dem Konnossemente außerdem Gehörende ist — abgesehen von dem in § 2 Absatz 4 erwähnten Falle — in der Stadt Bremen am zweiten Werktage nach erfolgter Ankunft des Frachtgutes bezahlt, jedenfalls aber, solche Ankunft mag bereits erfolgt sein oder nicht, spätestens am zehnten Tage nach der Empfangnahme desselben aus dem Seeschiffe zu bezahlen. | Die Frisiberechnung geschieht für jedes Konnossement besonders und beginnt für die Frachtpahlung auf jedes Konnossement mit dem Tage, welcher auf die Abfertigung des letzten Stückes des in dem Konnossement bezeichneten Gutes vom Bord des Seeschiffes folgt.

¹ Der § 9 der Verordn. für Schiffer und Schiffswahl vom 27. März 1786 ist aufgehoben. Dagegen kommen die §§ 8, 11, 12 und 13 dieser Verordnung (Kustochl. gilt. Verordn. d. Senat u. Rathe-Stadt Hamburg v. J. 1774 bis 1810. Hamb. 1831. 1, 106) für die rechtliche Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Schiffer, dem Leichter-Schiffer, dem Überführer und dem Empfänger auch ferner zur Anwendung, falls die Güter in Schuten oder sonst zu Wasser gelöscht werden.